

Anlage 4

Besuchszeiten:
Montag – Freitag 08.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 15.00 – 18.00 Uhr

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Gewerbeverein Bornheim e.V.
z.H. Herrn [REDACTED]
[REDACTED]
53332 Bornheim

BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

3 – BÜRGER- UND ORDNUNGSAMT

Herr Wagner
Zimmer: 553
Telefon: 0 22 22 / 945 – 160
Telefax: 0 22 22 / 91995 – 163
E-Mail: denis.wagner@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom

3.3/32 36.01 – Wag

Datum

9.11.27.11.2017

Festsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung (GewO)

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag vom 12.09.2017 setze ich hiermit gemäß § 69 GewO die nachstehend näher beschriebene Veranstaltung wie folgt fest:

Jahrmarkt (§ 68 Abs. 2 GewO)

Art der Veranstaltung: Weihnachtsmarkt
Veranstalter: Gewerbeverein Bornheim e.V.
Gegenstand: Der Kreis der anzubietenden Waren und Leistungen ergibt sich aus § 68 Abs. 2 GewO (gilt für Jahrmärkte und Volksfeste)
Veranstaltungsort/-gelände: 53332 Bornheim, Königstraße im Bereich zwischen dem Kreisverkehrsplatz an der Secundastraße und dem Kreisverkehrsplatz an der Burgstraße, Peter-Fryns-Platz Die Veranstaltung hat ausschließlich an diesem Veranstaltungsort stattzufinden.
Zeit: Die Veranstaltung ist am 03.12.2017 durchzuführen. Soweit die Veranstaltung auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, ist sie trotzdem durchzuführen.
Öffnungszeiten: Die Veranstaltung ist von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu öffnen.

Bankverbindungen der Stadt Bornheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000084732

Kreissparkasse Köln

Kto: 046 200 036

BLZ: 370 502 99

IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36

BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

Kto: 10 020 050

BLZ: 380 601 86

IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50

BIC: GENODE33

Postbank Köln

Kto: 24 533 500

BLZ: 370 100 50

IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00

BIC: PBNKDE33

Auflagen:

siehe beigefügte Anlage

Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes¹ i.V.m. § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO)² und der Tarifstelle 12.13.1 Buchstabe a) des Gebührentarifs zur AVerwGebO halte ich für diese spezielle Entscheidung über die Festsetzung nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz für jeden Fall der Durchführung von Jahrmärkten eine Verwaltungsgebühr von 100,00 € für ausreichend und angemessen und setze sie somit fest.
Ich bitte Sie, diesen Betrag bis 11.12.2017 unter Angabe des Kassenzeichens 5110 0000 1883 bei der Stadtkasse Bornheim einzuzahlen oder auf eines der u.a. Konten zu überweisen.

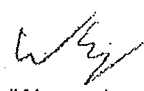
Rechtsmittelbelehrung:

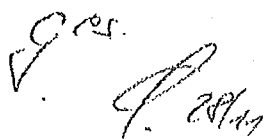
Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben.
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden.
Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll beigefügt werden.
Wird die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Wichtige Hinweise:

- Auf die Vorschriften des Titels IV der GewO wird besonders hingewiesen.
- Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, z.B. des Gaststättengesetzes werden durch die Festsetzung nicht ersetzt.
- Die Erlaubnis zur Nutzung von öffentlichen Flächen wird in einem gesonderten Bescheid erteilt.
- Das Teilnahmerecht ist entsprechend den Grundsätzen der GewO auszugestalten.
- Durch die Festsetzung kann kein Recht auf Erteilung weiterer derartiger Festsetzungen hergeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Wagner)



2. Durchschrift von 1. an

¹ Gebührengesetze für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV.NRW. S 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 296)

² Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV.NRW.S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2009 (GV.NRW. S. 266)

2.1	Finanzamt Sankt Augustin, Hubert-Minz-Str. 10, 53757 Sankt Augustin
2.2	Abt. 6.1 – Bauaufsicht – Lützler
2.3	Abt. 3.3 – Ermittler
2.4	Polizeiwache Bornheim, Peter-Fryns-Platz 4, 53332 Bornheim
2.5	Abt. 3.2 – Feuerschutz
2.6	Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, z.H. Herrn Hebenstreit, Postfach 1551, 53705 Siegburg
2.7	IHK Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn
2.8	Abt. 9.2 – Straßenverkehr

per
Mail
30.11

3. Kontierungsblatt fertigen *erl. 27.11*

4. zum Vorgang *erl*

WZ

